

HETA ASSET RESOLUTION

Unternehmenspräsentation

Abbauplan 2021

Klagenfurt am Wörthersee / Wien, am 20.05.2021

Diese Unterlage enthält auch Aussagen über Prognosen, Planungen, zukünftige Erwartungen und andere zukunftsgerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Ansichten und Annahmen des Vorstands der HETA ASSET RESOLUTION AG (kurz „HETA“) basieren und daher naturgemäß mit bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ereignisse auch wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Erwartungen und Aussagen enthaltenen abweichen.

Weder die HETA noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen, deren Mitarbeiter, Vorstände und sonstigen Vertreter der HETA können daher in irgendeiner Weise (bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die durch die Benutzung dieser Unterlage, ihres Inhalts oder in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Unterlage entstehen, haftbar gemacht werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben und Darstellungen sind ausschließlich zur Information bestimmt und stellen weder eine Anlageberatung bzw. Anlageempfehlung, noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen der HETA dar.

Die HETA behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser Unternehmenspräsentation und der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

Die vorliegende Information für Gläubiger und Investoren stellt ein Update der im Mai 2020 veröffentlichten Präsentation zum Abbauplan nach GSA („Abbauplan 2020“) dar.

Der Vorstand der HETA weist im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Unterlage enthaltenen Informationen Gläubiger und Investoren ausdrücklich auf die entsprechenden Warnhinweise (Disclaimer) hin.

Eine Aktualisierung oder Erweiterung der Unternehmenspräsentation ist jederzeit möglich, wobei solche Aktualisierungen oder Erweiterungen wieder auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ abrufbar sein werden.

Eine englische Version dieser Unternehmenspräsentation wird in wenigen Tagen ebenfalls auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ verfügbar sein.

Die HETA hat am 25. August 2016 den ersten Abbauplan betreffend den Zeitraum 2016 bis 2020 veröffentlicht („Abbauplan 2016“). Eine Aktualisierung des Abbauplans ist mit 31. August 2017 („Abbauplan 2017“), 15. Juni 2018 („Abbauplan 2018“) sowie 23. Mai 2019 („Abbauplan 2019“) und mit 14. Mai 2020 („Abbauplan 2020“) erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 5 GSA ist der Abbauplan von den Geschäftsleitern zum Ende jedes Kalendervierteljahres zu prüfen und auf Änderungsbedarf zu untersuchen. Ändern sich die Umstände, die für den Abbauplan erheblich sind, so ist dieser anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Abbauplan 2021 stellt nunmehr die Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der HETA für den Zeitraum 2020 bis 2030 dar. Die dargelegte Planung basiert auf dem Jahresabschluss 2020 und den erstellten Plänen der einzelnen Tochtergesellschaften und der HETA AG als Einzelinstitut.

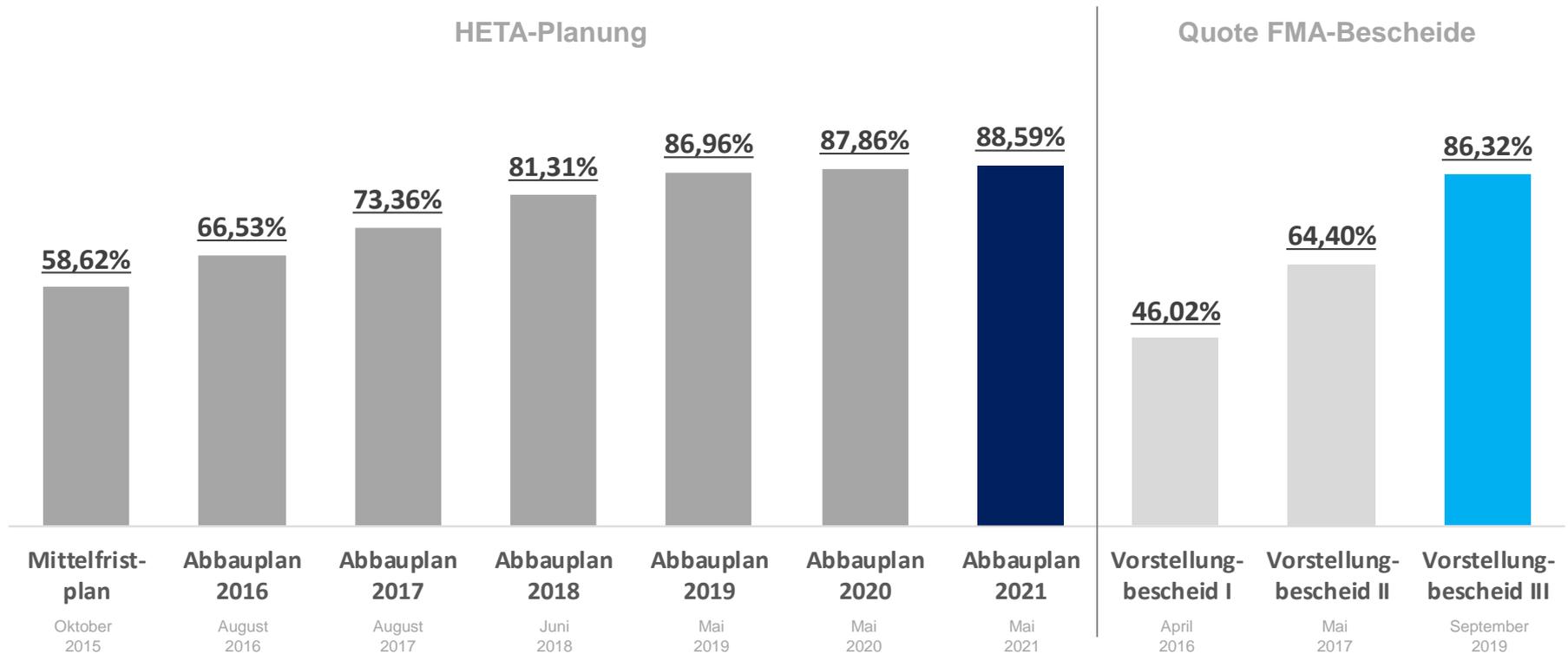
Der Abbauplan 2021 beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Der von der FMA am 13. September 2019 erlassene Vorstellungsbescheid III und die im November 2020 durchgeführte, vierte Zwischenverteilung wurden eingearbeitet. Darüber hinaus wurden im Abbauplan 2021 Effekte aus möglichen weiteren vorzeitigen Verteilung, welche vorab eine Genehmigung durch die FMA als Abwicklungsbehörde voraussetzen, inkludiert.

Um der hohen Unsicherheit der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie adäquat Rechnung zu tragen, hat HETA auf Basis einer umfassenden Risikoerhebung den aus den Modellen ermittelten unerwarteten Verlust („unexpected loss“) wie bereits im Abbauplan 2020 durch Berücksichtigung einer Vorsorge inkludiert. Da dieser Ansatz in den davor liegenden Abbauplänen nicht reflektiert war, hat dies eine Methodenänderung dargestellt, die angesichts der derzeitigen Situation notwendig und angemessen erschien und wird dementsprechend auch im Abbauplan 2021 beibehalten.

- **Wesentliche Entwicklungen seit Veröffentlichung des Abbauplans 2020**
 - Juni 2020: Closing Projekt LARA (vollständiger Exit aus Slowenien)
 - Juli 2020: Verkauf der HBI durch HBI-BH mit Rückführung der gesamten offenen Refinanzierungslinien an HETA
 - November 2020: Durchführung der vierten Zwischenverteilung
 - Jänner und März 2021: Closing Projekt IRIS (Verkauf von kroatischen Gesellschaften und Portfolio)
 - März 2021: Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020
 - Mai/Juni 2021: Closing Projekt LILY (vollständiger Exit aus Bosnien und Herzegowina)
- **Abwicklungshorizont im Abbauplan 2021**
 - Der Abbauplan 2021 beinhaltet eine **Konkretisierung** der **nächsten Abwicklungsschritte** und damit auch eine **Neueinschätzung** der **erwarteten Abwicklungsdauer**.
 - Die HETA geht davon aus, dass sie **voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021** den **Portfolioabbau** im Sinne des § 84 Abs. 10 BaSAG **bewerkstelligt** haben wird und nach schriftlicher Anzeige bei der FMA einen aufschiebend bedingten **Auflösungs- und Liquidationsbeschluss fassen** kann.
 - In weiterer Folge und nach Prüfung der Voraussetzungen würde die **FMA** einen **Feststellungsbescheid** erlassen, mit dem die Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 Abs. 10 BaSAG festgestellt werden würde. Damit würde die **HETA aus dem BaSAG-Regime entlassen** und das **Liquidationsverfahren** gemäß AktG eröffnet werden, in dem noch bestehende **Abwicklungserschwerisse bis zum Jahr 2030 abgebaut werden**.
- **Aktualisierung des Abbauplans**
 - Vor dem Hintergrund der **Konkretisierung der nächsten Abwicklungsschritte**, dem Closing zweier **Ländertransaktionen** und der **positiven Recoveryentwicklung**, die trotz der Auswirkungen der **COVID-19 Pandemie** und der **Verlängerung des Abwicklungshorizonts höher ausfällt**, war es in Summe erforderlich den Abbauplan 2020 an die **veränderten Umstände anzupassen** und einen **neuen Abbauplan 2021 zu erstellen**.
 - Der Vorstand der HETA wird den Abbauplan 2021 so wie in der Vergangenheit regelmäßig prüfen und bei Änderung von Umständen, die für den Abbauplan 2021 erheblich sind, eine entsprechende Aktualisierung vornehmen.
 - Sollten jedoch die oben beschriebenen **Abwicklungsschritte tatsächlich so eintreten**, wäre der **Abbauplan 2021** der **letzte** von HETA **zu erstellende Abbauplan**.

Abbauplan 2021

Entwicklung der Erfüllungsquote



- **Höhere Recovery-Erwartung** verglichen zum Abbauplan 2020 **trotz Verlängerung des Abwicklungshorizonts**
- Aktuell rechnet die HETA mit einer **Erfüllungsquote** von **88,59%** und somit um ca. **0,7 %-Punkte** über dem Abbauplan 2020
- Im aktuellen Abbauplan ist zudem **eine weitere vorzeitige Verteilung in 2021** geplant

Abbauplan 2021

Planbilanz HETA AG nach UGB/BWG (Einzel)

HETA ASSET RESOLUTION

HETA AG (UGB) - AKTIVA in EUR Mio	JE 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Barreserve	766	564	472	453	406	381	401	341	331	321	304
Nettoforderungen an Kreditinstitut. u. Kunden	33	27	15	14	13	1	0	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	160	30	30	20	25	30	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögenswerte	50	16	13	12	10	3	3	2	2	1	0
Bilanzsumme Aktiva	1.008	637	530	498	455	415	403	344	333	323	304
HETA AG (UGB) - PASSIVA in EUR Mio	JE 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gg. Kunden	222	20	20	12	12	7	4	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	83	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückstellungen	653	602	499	479	435	404	396	336	326	316	298
davon Rst. für ungewisse Verbindlichkeiten iZm dem Abwicklungsverfahren	413	416	378	380	354	339	342	294	295	296	296
Sonstige Verbindlichkeiten	21	15	11	7	8	4	4	7	7	6	5
Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	1.008	637	530	498	455	415	403	344	333	323	304

Hinweis: die per 31.12.2030 verbleibenden Rückstellungen betreffen Kosten für den Zeitraum nach 2030 (Archivierung, etc.)

Abbauplan 2021

Plan-GuV HETA AG nach UGB/BWG (Einzel)

HETA ASSET RESOLUTION

HETA AG (UGB) - GuV in EUR Mio	JE 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Betriebserträge	138,3	139,2	20,0	17,8	15,5	9,3	7,8	46,7	7,5	7,2	7,5
Nettozinsergebnis	-30,3	-3,6	-2,6	-2,3	-2,1	-2,0	-2,0	-1,9	-1,7	-1,6	-1,6
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	114,7	120,0	5,0	5,0	5,0	0,0	0,0	39,1	0,0	0,0	0,0
Provisionsergebnis	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge / Aufwendung aus Finanzgeschäften	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	53,4	22,9	17,6	15,2	12,6	11,3	9,8	9,4	9,1	8,8	9,1
Betriebsaufwendungen	-22,2	-18,5	-14,6	-12,6	-10,1	-8,9	-7,3	-7,0	-6,7	-6,5	-6,8
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-21,4	-18,3	-14,5	-12,5	-10,1	-8,8	-7,3	-6,9	-6,7	-6,4	-6,8
Anlagenabschreibung	-0,4	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Betriebsergebnis	116,1	120,7	5,3	5,3	5,4	0,5	0,5	39,7	0,7	0,7	0,7
Bewertungsergebnis	-10,6	-109,4	-1,5	-2,4	-2,3	2,7	2,6	-39,1	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	105,5	11,2	3,8	2,9	3,1	3,2	3,1	0,6	0,7	0,7	0,7
Außerordentliches Ergebnis	-105,6	-10,2	-3,3	-2,5	-2,9	-3,1	-3,0	-0,5	-0,6	-0,6	-0,6
Steuern (gesamt)	0,1	-1,0	-0,5	-0,4	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Beim Portfolioabbau sind gewisse Erschwerisse und Risiken zu beachten. Wie schon in den bisherigen Abbauplänen, werden diese auch im Abbauplan 2021 dargestellt und ergeben sich unter anderem aus folgenden Umständen:

- **Risiken im Zusammenhang mit Verwertungsprozessen**

Diese Risiken in Form von möglichen zeitlichen Verzögerungen bzw. erhöhten Kosten ergeben sich einerseits aus den beihilferechtlichen Vorgaben betreffend der Art der zu führenden Verkaufsprozesse bzw. unter anderem aus den sich aus den anwendbaren Bestimmungen des § 38 BWG (Bankgeheimnis) sowie der datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhaltenden Beschränkungen. Aufgrund des Umstandes, dass bereits 99 % der Aktiva der HETA abgebaut wurden, haben jedoch diese Risiken weitgehend an Bedeutung verloren.

- **Vertragliche Verpflichtungen aus Verkaufs- bzw. sonstigen Verwertungsverträgen**

Im Zuge der Abbautätigkeit geht die HETA-Gruppe notwendigerweise neue vertragliche Verpflichtungen ein. Hierzu zählen unter anderem marktübliche Gewährleistungen, Sicherungsmechanismen oder die Verpflichtung zur Erbringung gewisser Serviceleistungen bis zur vollständigen Übertragung der Rechtsposition an den Käufer. Generell wird versucht die vertraglichen Verpflichtungen so gering wie möglich zu halten. Bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen kann es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner HETA-Gesellschaften kommen bzw. besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen könnte, die ebenfalls eine zügige Schließung einzelner Gesellschaften verzögern könnten.

- **Gerichtsverfahren**

Innerhalb der HETA-Gruppe ist weiterhin eine große Anzahl an Gerichtsverfahren im In- und Ausland anhängig. Da eine Gesellschaft während eines anhängigen Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann, kann dies dazu führen, dass eine Gesellschaft zwar wirtschaftlich geschlossen ist, rechtlich aber bis zum Ende eines Rechtsstreits weiter bestehen muss. Zudem mussten sich die HETA-Gesellschaften als Bedingung für den Verkauf ihrer Portfolien verpflichten, dass die von der jeweiligen HETA-Gesellschaft eingeleiteten Rechtsverfahren gegen die Schuldner von der jeweiligen HETA-Gesellschaft weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen zum „Fronting“ derartiger Rechtsverfahren zeitlich befristet sind bzw. entsprechende Beendigungsrechte für HETA vorgesehen sind. Nichtsdestotrotz hat dies Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung der betreffenden HETA-Gesellschaft.

- **Risiken aus der Liquidation von Beteiligungen**

Bei der Liquidation von HETA-Gesellschaften sind vor allem rechtliche und steuerrechtliche Problemstellungen vorherrschend. In den meisten Jurisdiktionen werden mit Liquidationsbeginn einer Gesellschaft auch steuerrechtliche Prüfungen eingeleitet. Es besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass derartige Prüfungen zur Vorschreibung von bisher nicht bevorsorgten Abgaben führen bzw. die von der Gruppe geplante Liquidationsdauer verlängern können. In Ungarn erfolgt die Liquidation unter Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde bzw. durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Liquidator. In derartigen Fällen kann die Dauer des Verfahrens nur schwer im Vorfeld abgeschätzt werden. Die gesetzlich zwingend vorgesehenen Gläubigeraufrufe im Rahmen der Liquidation könnten zur Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen bzw. neuen Rechtsverfahren führen.

- **Risiko der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen, Vorabentscheidungsverfahren**

Mit dem erfolgreichen Ankauf der HETA-Anleihen durch den KAF sind auch die Vorlagen zur Prüfung der Frage der Anwendbarkeit des BaSAG auf HETA an den EuGH zurückgezogen worden. Dadurch hat sich das Abwicklungsumfeld für die HETA wesentlich verbessert und die Bedrohung durch Gläubiger, die die Abwicklungsmaßnahmen der FMA nicht anerkennen wollten bzw. diese gerichtlich bekämpft haben, stark verringert. Es kann aus heutiger Sicht jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Zukunft erneut zu Verfahren betreffend der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen durch Gerichte in anderen Mitgliedstaaten bzw. im EU-Ausland kommen könnte. Eine derartige Verurteilung der HETA liefe den von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. HETA wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen. Derartige Rechtsverfahren könnten die zukünftige Abwicklung der HETA beeinträchtigen.

- **Zukünftige Gesetzesmaßnahmen**

In den südosteuropäischen Ländern, in denen sich Vermögenswerte der HETA Gruppe befinden, gab es in den letzten Jahren immer wieder Gesetzgebungsvorschläge bzw. neue Gesetze, die negative Auswirkungen für Finanzinstitute hatten. Beispielhaft ist das sog. kroatische Nichtigkeitsgesetz zu erwähnen, welches negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der HETA gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios hatte und über 30 Rechtsverfahren gegen die HETA AG zur Folge hatte. Dieses Gesetz ist zunächst vom EuGH als EU-rechtswidrig festgestellt worden und Ende 2020 auch durch den kroatischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden. Es gibt weiterhin Versuche einzelner Parlamentarier in Kroatien neue aber ähnliche Gesetzesmaßnahmen zu erlassen. Derartige Gesetzesmaßnahmen können die zukünftige Abwicklung beeinträchtigen und eine Anpassung der Planung notwendig machen.

- **COVID-19 Pandemie**

Die potentiellen negativen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wurden entsprechend im Abbauplan 2021 erhoben und berücksichtigt. Einerseits wurden auf die Folgen bei der Beurteilung der Voraussetzungen für weitere Verteilungen Bedacht genommen; andererseits wurden mögliche negative Effekte bei den zukünftigen erwarteten Erlösen aus anstehenden Transaktionen, bei der Dauer der weiteren Abwicklung und der damit verbundenen Kostenlage reflektiert.

Trotz einer umfassenden Beurteilung der möglichen mit COVID-19 verbundenen Risiken ist nicht ausgeschlossen, dass weitere in der Planung nicht berücksichtigte unerwartete Effekte eintreten könnten.